

# Tübinger Verpackungssteuer gilt weiter

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Tübinger Verpackungssteuer im März 2022 für ungültig erklärt. Dagegen hat die Stadt Revision eingelegt. Deshalb gilt die Verpackungssteuer weiter, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Revision entscheidet. Das hat der Gemeinderat beschlossen.

Die Betriebe können entscheiden, ob sie die Verpackungssteuer von ihrer Kundschaft verlangen oder nicht. Manche Betriebe haben auch die Steuer in ihrer Preisgestaltung berücksichtigt und nicht gesondert ausgewiesen. Die Steuerpflicht und damit Zahlungspflicht an die Stadt bleibt in jedem Fall für die Betriebe bis zur Revisionsentscheidung bestehen.

Die Verpackungssteuer gilt – unabhängig vom Material – für Einwegverpackungen und Einwegbesteck von Speisen und Getränken, die für den sofortigen Verzehr gedacht sind.

## **Für weitere Informationen und Fragen:**

[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)  
[verpackungssteuer@tuebingen.de](mailto:verpackungssteuer@tuebingen.de) oder  
Telefon: 07071/204-1632

